



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Sachsen-Anhalt

Personalratswahlen am 14. Mai 2025

**HANDREICHUNG
FÜR WAHLVORSTÄNDE
ZUR
PERSONALRATSWAHL 2025 AN SCHULEN**

Verband Bildung und Erziehung (VBE) Sachsen-Anhalt, Landesgeschäftsstelle,
Feuersalamanderweg 25, 06116 Halle/S.
Tel: (0345) 6872177, Fax: (0345) 6872178, eMail: post@vbe-lsa.de,
Internet: www.vbe-lsa.de

HANDREICHUNG FÜR WAHLVORSTÄNDE ZUR PERSONALRATSWAHL AN SCHULEN

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände.....	5
1.1. Bestellung des Wahlvorstandes (§ 20 PersVG LSA)	5
1.2. Einberufung einer Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes (§ 21 PersVG LSA)	5
1.3. Antrag auf Bestellung eines Wahlvorstandes durch die Dienststellenleitung (§ 22 PersVG LSA)	5
1.4. Zusammensetzung der Wahlvorstände	5
1.5. Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes	6
2. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten (§ 2 WO).....	6
3. Aufstellung der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis)	6
4. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (§ 5 WO)	7
4.1. Anzahl der Mitglieder	7
4.2. Sitzverteilung auf die Fachgruppen bei BPR und HPR.....	7
4.3. Niederschrift über die Ermittlung der zu wählenden Personalratsmitglieder	8
5. Wahlausschreiben	8
6. Wahlvorschläge	8
6.1. Inhalt der Wahlvorschläge (§ 8 WO).....	8
6.2. Behandlung der Wahlvorschläge (§ 10 WO)	9
6.3. Bezeichnung der Wahlvorschläge (§ 12 WO).....	9
6.4. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 13 WO).....	10
6.5. Sitzungsniederschrift (§ 14 WO).....	10
7. Wahlverfahren	10
7.1. Listenwahl.....	100
7.2. Personenwahl	100
8. Stimmabgabe	10
8.1. Wahlhandlung (§ 16 WO)	11
9. Feststellung des Wahlergebnisses	11
9.1. Wahlergebnis.....	11
9.2. Wahlniederschrift.....	11
9.3. Bekanntmachung.....	11
10. Konstituierende Sitzung.....	12
11. Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe (§ 17 WO)	12
12. Wahlkalender 2025.....	14

Anlagen

1 bis 12

Vorbemerkungen

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) sind im Zeitraum vom 01. März bis 31. Mai 2025 Personalratswahlen durchzuführen.

Die Amtszeit aller amtierenden Personalräte endet nach fünf Jahren am 31.05. 2025. Liegt die Amtszeit des Personalrates unter einem Jahr, so erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der nächsten Wahlperiode. Die Wahlperiode der neu zu wählenden Personalräte dauert fünf Jahre.

Für die Durchführung der Wahlen sind folgende Wahlvorstände zu bilden:

- der Hauptwahlvorstand für die Wahl des Lehrerhauptpersonalrates
- der Bezirkswahlvorstand für die Wahl des Lehrerbezirkpersonalrates
- der Wahlvorstand an den Schulen für die Wahl des Schulpersonalrates

Die Arbeit der Wahlvorstände für die Personalratswahlen 2025 soll durch die nachfolgenden Hinweise erleichtert werden.

Nach § 1 Abs. 2 WO hat die Dienststelle den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Um Verwechslungen oder Irrtümer zu vermeiden, soll für die Bekanntmachungen und Stimmzettel der drei Wahlen verschiedenfarbiges Papier verwendet werden.

- weißes Papier für die Wahl der Personalräte der Schulen
- grünes Papier für die Wahl des Lehrerbezirkpersonalrates (LBPR)
- gelbes Papier für die Wahl des Lehrerhauptpersonalrates (LHPR)

Für die Wahl der Personalräte ist im Bereich der öffentlichen Schulen nicht zwischen Beamten und Arbeitnehmern (ehemals Angestellten und Arbeitern) zu differenzieren. Die Differenzierung erfolgt ausschließlich nach Fachgruppen: Grundschulen, Sekundarschulen, Förderschulen, Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Berufsbildende Schulen (§ 46 WO).

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes, in der Beschlüsse gefasst worden sind, ist eine Sitzungsniederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen. In ihr sind der Inhalt der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Sitzungsniederschrift wird von allen Wahlvorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Im sonstigen Schriftverkehr reicht die Unterschrift der/des Vorsitzenden.

Alle im Verlauf der Wahl anfallenden Wahlunterlagen sind durch den Wahlvorstand zu sammeln und nach Abschluss der Wahl dem neu gewählten Schulpersonalrat zu übergeben.

Wurde kein Schulpersonalrat gewählt, sind die Wahlunterlagen für die Wahl des Lehrerbezirks- und Lehrerhauptpersonalrates dem zuständigen Lehrerbezirkpersonalrat zuzusenden.

Die Dienststelle (Schule) hat den Wahlvorstand in jeder Weise zu unterstützen (§1 Abs. 2 der WO). Sie hat die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Dienststelle hat dem Wahlvorstand Material sowie Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die notwendigen schriftlichen Arbeiten (z.B. Wählerverzeichnis, Protokolle) abzusichern. Die Dienststelle trägt die notwendigen Kosten für Porto, Telefon, Vervielfältigung/Kopien, Briefumschläge usw. (§ 24 PersVG LSA). Darüber hinaus sind die Kosten für notwendige Reisen zu erstatten. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Über die technische Abwicklung dieser Modalitäten sollte sich der Wahlvorstand rechtzeitig mit der Schulleitung verständigen.

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand ist im notwendigen Umfang Freistellung zu gewähren, z.B. für durchzuführende Sitzungen des Wahlvorstandes.

1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände

1.1. Bestellung des Wahlvorstandes (§ 20 PersVG LSA)

In der Regel wird der Wahlvorstand durch den bestehenden Personalrat bestellt (spätestens 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit).

Wenn der PR der Schule den Wahlvorstand, seinen Vorsitzenden und die Mitglieder nach § 20 PersVG LSA nicht bestellt, so gibt es folgende Möglichkeiten, den Wahlvorstand zu bestellen:

1.2. Einberufung einer Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes (§ 21 PersVG LSA)

Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand oder besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.

Anlage 1 nutzen!

1.3. Bestellung eines Wahlvorstandes durch die Dienststellenleitung (§ 22 PersVG LSA)

Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes.

Anlage 1 nutzen!

1.4. Zusammensetzung der Wahlvorstände

1. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände beträgt nach §§ 20 und 95 PersVG LSA:

Wahlvorstand für den Lehrerhauptpersonalrat	Vorsitzende/r und 5 Mitglieder
Wahlvorstand für den Lehrerbezirkspersonalrat	Vorsitzende/r und 5 Mitglieder
Wahlvorstand für den Schulpersonalrat	Vorsitzende/r und 2 Mitglieder
Wahlvorstand für den Schulpersonalrat an Schulen mit weniger als 10 Beschäftigten	eine Person
Wahlvorstand an Ausbildungs- und Studienseminaren	Vorsitzende/r und 2 Mitglieder

1.5. Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Wahlvorstände geben die Namen ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach ihrer Bestellung, Wahl oder Einsetzung durch Aushang in allen Schulen bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt (§ 1 Abs. 3 WO).

Anlage 2 nutzen!

2. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten (§ 2 WO)

Auf der Grundlage der Auskünfte der Dienststelle stellt der Wahlvorstand die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest. Übersteigt diese Zahl 50 nicht, stellt der Wahlvorstand außerdem die Zahl der nach § 13 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt Wahlberechtigten fest.

Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) getrennt nach Gruppen auf und stellt den Anteil der Frauen und Männer bei den Wahlberechtigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen fest. Die Wahlberechtigten sollen im Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses mit den vollständigen Namen der Wahlberechtigten ist vom Tag der Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 4) an bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle sowie ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbständige Dienststellen gelten, auszulegen. Weitere Angaben zu den Wahlberechtigten sind nur dann in die Abschrift aufzunehmen, wenn sie zu deren Identifizierung erforderlich sind.

Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 4) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

3. Aufstellung der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis)

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten im Sinne des § 83 PersVG LSA.

Beurlaubte Beschäftigte, die am Wahltag unter Wegfall der Besoldung bzw. des Entgelts seit mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

Beschäftigte in Altersteilzeit (ATZ), die sich in der Freistellungsphase befinden, sind nicht wahlberechtigt.

Beschäftigte im Mutterschutz sind wahlberechtigt.

Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 4) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Anlage 3 nutzen!

4. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (§ 5 WO)

Die Zahl der Sitze ergibt sich aus § 16 PersVG LSA. Grundlage ist der tatsächliche Personalbestand.

4.1. Anzahl der Mitglieder

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel:

5 bis 20 wahlberechtigte Beschäftigten	aus einer Person
21 bis 50 wahlberechtigte Beschäftigte	aus 3 Mitgliedern
51 bis 150 wahlberechtigte Beschäftigte	aus 5 Mitgliedern
151 bis 300 wahlberechtigte Beschäftigte	aus 7 Mitgliedern

Über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Anlage 4 nutzen!

Gemäß § 87 Pers VG LSA werden im LHPR und im LBPR folgende Fachgruppen gebildet:

1. Grundschulen
2. Sekundarschulen
3. Förderschulen
4. Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
5. Gymnasien
6. Berufsbildende Schulen

4.2. Sitzverteilung auf die Fachgruppen bei LBPR und LHPR

Die Sitzverteilung erfolgt auf die Fachgruppen nach dem Höchstzahlverfahren nach d' Hondt.

Beispiel:

Beim Landesschulamt sind für den LHPR wahlberechtigt:

4275 Lehrer an Grundschulen
3240 Lehrer an Sekundarschulen
2156 Lehrer an Förderschulen
2014 Lehrer an Berufsschulen
1593 Lehrer an Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen
3964 Lehrer an Gymnasien
gesamt = 17.242 Wahlberechtigte

Die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder beträgt 15 (PersVG LSA)

Teiler	GS	Höchstzahl	Sek	Höchstzahl	FöS	Höchstzahl	GeS/Gem	Höchstzahl	BbS	Höchstzahl	GYM	Höchstzahl
1	4275,0	1	3240,0	3	2156,0	4	1593,0	9	2014,0	6	3964,0	2
2	2137,5	5	1620,0	8	1078,0	13	796,5		1007,0	15	1982,0	7
3	1425,0	10	1080,0	12	718,7		531,0		671,3		1321,3	11
4	1068,8	14	810,0		539,0		398,3		503,5		991,0	
5	855,0		648,0		431,2		318,6		402,8		792,8	
6	712,5		540,0		359,3		265,5		335,7		660,7	
7	610,7		462,9		308,0		227,6		287,7		566,3	

Die Sitzverteilung lautet danach: GS 4, Sek 3, FöS 2, GeS/Gem 1, BbS 2, Gym 3

4.3. Niederschrift über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

Über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder ist ein Protokoll zu führen.

Anlage 4 nutzen!

5. Wahlausschreiben (§ 6 WO)

Das Wahlausschreiben darf frühestens nach Ablauf von einer Woche seit der Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlvorstandes erlassen werden.

Es muss spätestens 7 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlassen werden.

Es muss vom Tage der Bekanntgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle, ausgehängt werden.

Es muss von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

Im Wahlausschreiben wird auf die Möglichkeit der „Schriftlichen Stimmabgabe“ hingewiesen (§ 17 WO).

Mit der Bekanntgabe des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Anlage 5 nutzen!

6. Wahlvorschläge

6.1. Inhalt der Wahlvorschläge (§ 8 WO)

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Diese Reihenfolge ist nach § 26 Abs.3 und § 27 Abs. 3 WO PersVG LSA die Rangfolge der Wahlbewerber.

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss nach § 19 Abs. 4 und 5 PersVG LSA unterzeichnet sein.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Anlage 6 nutzen!

6.2. Behandlung der Wahlvorschläge (§ 10 WO)

Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.

Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will.

Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand gegen schriftliche Empfangsbestätigung, mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen 3 Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

Anlage 12 nutzen!

6.3. Bezeichnung der Wahlvorschläge (§ 12 WO)

Nach Ablauf der Fristen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs.1 ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

Die Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

6.4. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 13 WO)

Unverzüglich nach Ablauf der Fristen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, macht der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. In der Bekanntmachung ist auf das gesonderte Antragserfordernis nach § 17 Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen. Die Stimmzettel sollten zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

Anlage 7 nutzen!

6.5. Sitzungsniederschrift (§ 14 WO)

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

7. Wahlverfahren

7.1. Listenwahl (§ 25 WO)

Nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältnisswahl) ist zu wählen, wenn mehrere Vertreter für den Schulpersonalrat gewählt werden und mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Wahlvorschlagslisten erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihrer durch Losentscheid festgelegten Nummern. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

7.2. Personenwahl (§ 28 und § 30 WO)

Nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) ist zu wählen, wenn nur ein Vertreter für den Schulpersonalrat zu wählen ist. Sie findet auch statt, wenn mehrere Vertreter zu wählen sind, aber nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

In den Stimmzettel werden die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnung übernommen.

Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

Anlage 8 nutzen!

8. Stimmabgabe

8.1. Wahlhandlung (§ 16 WO)

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen.

Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer und ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

9. Feststellung des Wahlergebnisses

9.1. Wahlergebnis (§ 20 WO)

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand in einer für die Beschäftigten öffentlichen Sitzung die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 17 und § 18 WO). Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft der Wahlvorstand die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit.

Der Wahlvorstand zählt im Fall der Listenwahl die auf jede Vorschlagsliste und im Fall der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

Die Verteilung der Personalratsplätze auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

9.2. Wahlniederschrift

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Im § 21 WO ist der Inhalt der Wahlniederschrift geregelt.

9.3. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis (§ 23 WO) und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Anlage 9 nutzen!

10. Konstituierende Sitzung

Die letzte Aufgabe des Wahlvorstandes ist die Einberufung, Eröffnung und Leitung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrates. Die Einladung enthält nur einen Tagesordnungspunkt: Durchführung der Wahlen des Vorstandes und des Vorsitzenden nach § 90 PersVG LSA.

Spätestens eine Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach § 90 PersVG LSA vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen. Sämtliche Wahlunterlagen sind dem neu gewählten Personalrat zu übergeben.

11. Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe (§ 17 WO)

1. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe

1.1. die Wahlvorschläge

1.2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag

1.3. eine vorgedruckte, vom Wähler zu unterschreibende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen sowie

1.4. einen Briefumschlag, der den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt und mit der Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender mit dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten versehen ist,

ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.

2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

2.1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,

2.2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,

2.3. den verschlossenen Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel liegt, und die unterschriebene Erklärung in den Freiumschlag legt und verschließt. Der Brief ist so rechtzeitig an den Wahlvorstand abzusenden oder zu übergeben, dass er vor dem Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

3. Sonderregelungen für Wähler, die durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 2 WO)

Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, derer er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl des anderen erlangt hat. Wahlbewerber dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Anlagen 10 und 11 nur eventuell nutzen!

12. Wahlkalender 2025

Datum	Wahl des Schulpersonalrates	Wahl des Lehrerhaupt- und Lehrerbezirkspersonalrates
Spätestens am 07.02.2025	- Bestellung des Wahlvorstandes durch den Personalrat (§ 20 PersVG LSA)	
unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes	- Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 3 WO PersVG LSA)	Aushang der Zusammensetzung des Hauptwahlvorstandes
frühestens nach Ablauf von einer Woche seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, spätestens am 25.03.2025	- Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten - Beschluss des Wahlausschreibens - Bekanntgabe des Wahlausschreibens durch Aushang in den Schulen (§ 2 und § 6 WO PersVG LSA)	Aushang des Wahlausschreibens für die Wahl des Lehrerhauptpersonalrates
unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens, spätestens am 25.03.2025	- Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen (§ 2 Abs.3 WO PersVG LSA)	
Eine Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses, spätestens am 01.04.2025	- Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1 WO PersVG LSA)	
Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens, spätestens am 15.04.2025	- Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen beim Wahlvorstand (§ 7 Abs.2 WO PersVG LSA)	
spätestens am 30.04.2025	- Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang (§ 13 Abs.1 WO PersVG LSA)	Aushang der gültigen Wahlvorschläge
14.05.2025	- Tag der Stimmabgabe	
unverzüglich nach Abschluss der Wahl, am 14.05.2025	- öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,	

	<ul style="list-style-type: none"> - Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber - Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang (§§ 20, 22 und 23 WO PersVG LSA) 	Aushang des Wahlergebnisses
spätestens am 21.05.2025	<ul style="list-style-type: none"> - konstituierende Sitzung - Übergabe der Wahlunterlagen an den Personalrat 	
01.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Amtszeit (5 Jahre) des neu gewählten Schulpersonalrates 	

Anlage 1

Einberufung einer Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes (§ 21 PersVG LSA)

_____ beantragt hiermit bei der

Dienststellenleitung nach § 21 PersVG LSA eine Personalversammlung einzuberufen, um den Wahlvorstand für die Wahl eines Lehrpersonalrates an der

Schulform	Name der Schule
-----------	-----------------

zu bestellen.

Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift
------------	--------------	--------------

Antrag auf Bestellung eines Wahlvorstandes durch die Dienststellenleitung (§ 22 PersVG LSA)

_____ beantragt hiermit nach § 22 PersVG LSA bei der
Dienststellenleitung

Schulform	Name der Schule
-----------	-----------------

die Bestellung eines Wahlvorstandes zur Wahl des Lehrpersonalrates.

Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift
------------	--------------	--------------

Anlage 2

Bekanntgabe der Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

für die Wahl des Schulpersonalrates, des Lehrerbezirkpersonalrates und des Lehrerhauptpersonalrates beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt besteht nach §1 Abs.3 WO aus:

1. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung – Vorsitzende/r
2. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung – Mitglied
3. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung – Mitglied

Ersatzmitglieder:

1. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung
2. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung
3. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung

Erreichbarkeit des Wahlvorstandes:

(Unterschrift Vorsitzende/r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

(Unterschrift Vorsitzende/r)

Zusammensetzung der Wahlvorstände nach §§ 20 und 95 PersVG:

Vorsitzende/r und 2 Mitglieder für Schulen mit mindestens 10 Beschäftigten.
Eine Person für Schulen mit weniger als 10 Beschäftigten.

Anlage 3

Der Wahlvorstand _____
 Schule _____ Ort, Datum _____

Wählerverzeichnis

Nr.	Name	Vorname	Stammschule

 (Unterschrift Vorsitzende/r) (Unterschrift) (Unterschrift)

Anlage 4

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Niederschrift über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben:

1. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung – Vorsitzende/r
2. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung – Mitglied
3. _____
Nachname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung – Mitglied

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder festgestellt.

Die Zahl der in der Regel Beschäftigten beträgt: _____

Davon sind wahlberechtigt: _____

Es ist/sind daher nach § 16 PersVG LSA _____ Personalratsmitglied/er
zu wählen.

(Unterschrift Vorsitzende/r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit	
bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten	aus einer Person,
bis 50 wahlberechtigten Beschäftigten	aus 3 Personen,
bis 150 wahlberechtigten Beschäftigten	aus 5 Personen,
bis 300 wahlberechtigten Beschäftigten	aus 7 Personen.

Anlage 5

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrates

Name der Schule _____

Anschrift _____

Gemäß § 12 PersVG LSA ist in der

_____ Name der Schule

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitglied/ern.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Das Zahlenverhältnis zwischen wahlberechtigten
Frauen und Männer beträgt /
.....

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des
Wählerverzeichnisses liegt im Lehrerzimmer der

_____ Name der Schule

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der
Stimmabgabe arbeitstäglich

Von bis Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des **Wählerverzeichnisses** können binnen einer
Woche, seit seiner Auslegung beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____

Ein Abdruck der Wahlordnung ist in der Schule zur Einsicht vorhanden.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen seit Erlass
dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum** _____ dem
Wahlvorstand **Wahlvorschläge** einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet
sein.

Wahlvorschläge von in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbänden müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein (§ 8 WO PersVG LSA).

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.

Die einzelnen Bewerber sind **untereinander** mit **fortlaufenden Nummern** aufzuführen. Außer dem **Familiennamen** sind **Vorname**, **Geburtsdatum**, **Funktionsbezeichnung** und **Beschäftigungsstelle** anzugeben.

Die **schriftliche Zustimmung** der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 9 WO PersVG LSA).

Jeder Bewerber kann für die Wahl des Lehrerpersonalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

Aus dem von Beschäftigten eingereichten Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist der benannte Unterzeichner verhindert, so gelten die Unterzeichner in der Reihenfolge der Unterschriftsleistung als berechtigt.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben ausgehängt.

Die **Stimmabgabe** findet am vonUhr bis Uhr in statt.
(genaue Ortsangabe in der Schule notwendig)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel den Wahlumschlag eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch das Wahlausschreiben und die Wahlvorschläge.

Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl und öffentlicher Auszählung der Stimmen inum Uhr festgestellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 2025

Unterschrift
Vorsitzende(r)

Unterschrift

Unterschrift

zustellfähige Anschrift des Wahlvorstandes:

.....
.....

Ausgehängt am: 2025 bis zum Schluss der Stimmabgabe **

Abgenommen am: 2025

(Unterschrift örtlicher Wahlvorstand)

*Dieses Datum muss mit dem Datum des Aushanges **übereinstimmen.

Anlage 6

Wahlvorschlag für die Wahl des Schulpersonalrates

Wahlvorschlag

für die Wahl des Personalrates bei der

Schulform

Name der Schule

Durch die Unterzeichneten wird als Mitglied für den Schulpersonalrat vorgeschlagen:

.....
 ...

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beschäftigungsstelle	Funktionsbezeichnung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/ des Bewerbers liegt bei.

Ort, Datum

Unterschrift
Vorsitzende(r)

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 7

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge für die Wahl des Schulpersonalrates

Für die Wahl des Schulpersonalrates sind folgende im Anhang veröffentlichte gültige Wahlvorschläge eingegangen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Tag der Bekanntgabe: 2025

(Unterschrift Vorsitzende/r) (Unterschrift) (Unterschrift)

Aushang am _____ * bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

(Unterschrift Vorsitzende/r)

Anlage 8

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Niederschrift über die Auslosung der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge

Ort: _____

Datum, Uhrzeit: _____

Für die Wahl des Lehrpersonalrates wurde die Reihenfolge der eingereichten Listen per Losentscheid ermittelt.

Folgende Listen stimmen in ihrem Kennwort mit dem Kennwort des Wahlvorschlages für den Lehrerbezirks- bzw. Lehrerhauptpersonalrat überein.

Deswegen sind für diese Wahlvorschläge die durch den Hauptwahlvorstand bzw. Bezirkswahlvorstand ermittelten Listennummern zu verwenden.

Wahlvorschlag – Kennwort	Listen-Nr.

Für die weiteren Wahlvorschläge wurden die folgenden nächstgrößeren Listennummern in einem öffentlichen Losentscheid ermittelt:

Wahlvorschlag – Kennwort Listen-Nr.

Wahlvorschlag – Kennwort	Listen-Nr.

(Unterschrift Vorsitzende/r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 9

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Niederschrift über die Wahl des Schulpersonalrates

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben:

1. als Vorsitzende/r

2.

3.

Ist das Ergebnis der am durchgeführten Wahl des Lehrpersonalrates festgestellt worden.

Zu wählen waren Personalratsmitglied/er.

Die Zahl der Wahlberechtigten betrug

Abgegeben wurden

Insgesamt Stimmzettel (1),

hiervon Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe („Briefwahl“).

Davon waren Stimmzettel zweifelhaft.

Nach Beschluss des Wahlvorstandes (siehe Anlage) ergeben sich

..... **gültige** Stimmzettel (2);

..... **ungültige** Stimmzettel (3).

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Auf Bewerber entfielen gültige Stimmen.

Die Mitglieder des Personalrates sind demnach:

.....
.....
.....
.....

Besondere Vorkommnisse:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift Vorsitzender

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage 10

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Bekanntmachung über das Nichtstattfinden der Wahl des Schulpersonalrates

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist für die Wahl des Schulpersonalrates

Bezeichnung der Schule

und der Nachfrist ist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Deshalb findet die Wahl des Schulpersonalrates **nicht** statt.

(Unterschrift Vorsitzende/r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ausgehängt am:2025

Abgenommen am:2025

(Unterschrift)

Anlage 11

Der Wahlvorstand _____
Schule _____ Ort, Datum _____

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist für die Wahl des Schulpersonalrates

Bezeichnung der Schule

ist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß § 11 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von **sechs Arbeitstagen**, spätestens

am 2025

beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird verwiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so kann die Wahl des Schulpersonalrates nicht stattfinden.

(Unterschrift Vorsitzende/r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ausgehängt am:2025

Abgenommen am:2025

(Unterschrift)

Anlage 12

Zustimmungserklärung

Ich, die / der Unterzeichnende

Name, Vorname, Funktionsbezeichnung*

bin damit einverstanden, dass ich als Bewerberin/Bewerber in den Wahlvorschlag

Kennwort: _____

für die Wahl des Schulpersonalrates der
Schule: _____

aufgenommen werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Angaben*

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsstelle: _____

Telefon dienstlich: _____

*) Bitte in Druckschrift ausfüllen!